

An den Schuldirektor
des Schulsprenghels Bruneck II - B R U N E C K

Ansuchen um die Genehmigung einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung

Unterfertiger/Unterfertigte ersucht um Genehmigung zur Durchführung folgender unterrichtsbegleitenden Veranstaltung:

Schulstelle: Mittelschule Grundschule

Klasse/Klassen:

Datum/Tag: **bzw. Zeitraum:**

Ziel:

Programm (detaillierte Beschreibung):

Start von der Schule: Uhrzeit **Rückkehr zur Schule:** Uhrzeit

Wenn die unterrichtsbegl. Veranstaltung nicht an der Schule beginnt und/oder endet, muss der **Ort** und die **Begründung** für die Verlegung des Ortes, an dem die Veranstaltung beginnt und/oder endet, angeführt werden:

Ort:

Begründung:

Benutzte Verkehrsmittel:

- öffentlicher Bus Zug von der Schule organisierter Bus
 Fahrrad die Schülerinnen/Schüler legen den Weg zu Fuß zurück

Kostenbeitrag je Schüler/Schülerin:

Teilnehmende Schülerinnen/Schüler:

Folgende Schülerinnen/Schüler nehmen nicht teil:

1.	<input type="text"/>	Begründung:	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>	Begründung:	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>	Begründung:	<input type="text"/>

Begleitpersonen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- die unterrichtsbegleitende Veranstaltung im Tätigkeitsplan der betreffenden Klasse/Klassen aufscheint;
- die Begleitpersonen über die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung informiert wurden;
- die Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Integration, die am betreffenden Tag Unterricht haben, über die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung informiert wurden;
- die Begleitpersonen die Kriterien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen haben;
- die Eltern/Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler über die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung informiert wurden.

Bruneck, den Der/Die Antragsteller/in

Durch die Übermittlung der E-Mail über Lasis bestätigt der Antragsteller/die Antragstellerin die Rechtmäßigkeit der Angaben.

Der Schule vorbehalten Protokoll Nr.

genehmigt ja nein Begründung:

Für die unterrichtsbegleitende Veranstaltung wird auf Antrag der Lehrpersonen eine Außendienstvergütung laut geltender Kriterien gewährt (siehe LKV für das Lehrpersonal vom 23.04.2003, Anlage 3 und schulinterne Kriterien).

DER SCHULDIREKTOR – Stephan Oberrauch

SSP Bruneck II - Kriterien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen

Für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen gelten die von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1510 vom 8. Juni 2009 festgelegten Kriterien (Anlage 1). Der Schulrat des Schulsprengels Bruneck II legt im Rahmen dieser Bestimmungen die folgenden, allgemeinen Kriterien für die Organisation der Veranstaltungen, für die Dauer, den Zeitpunkt, die Reiseziele, die Anzahl der der begleitenden Lehrpersonen, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Finanzierung der Veranstaltungen fest:

- Die unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden von den Klassenräten nach Möglichkeit zu Beginn eines jeden Schuljahres geplant. Die vom Lehrerkollegium und vom Schulrat genehmigten Veranstaltungen werden in den Jahresplan des Klassenrates und in den das jeweilige Schuljahr betreffenden Teil des Dreijahresplans aufgenommen.
Finden Veranstaltungen vor der Genehmigung des Dreijahresplanes bzw. der jährlichen Anpassung des Dreijahresplanes statt, entscheidet die Schuldirektorin/der Schuldirektor unter Berücksichtigung der geltenden Kriterien über die Genehmigung der Veranstaltung.
- Wird eine Lehrfahrt bzw. eine mehrtägige unterrichtsbegleitende Veranstaltung geplant, wird unter den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen der Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Klasse bzw. Klassen eine geheime Abstimmung durchgeführt, ob die Lehrfahrt stattfindet. Die Lehrfahrt wird durchgeführt, wenn mindestens 90 % der Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen. In Grenzfällen entscheidet die Schuldirektorin/der Schuldirektor unter Berücksichtigung der Gründe für die Nichtteilnahme der Schülerinnen und Schüler über die Durchführung der Lehrfahrt.
- Bei der Durchführung einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung darf die gesamte Fahrtzeit in der Regel die Hälfte der Gesamtdauer der Veranstaltung nicht überschreiten.
- Als Transportmittel dürfen, mit Ausnahme von Fahrrädern, keine Privatfahrzeuge genutzt werden. Fahrräder dürfen nur dann als Transportmittel genutzt werden, wenn vorwiegend Fahrradwege und/oder autofreie Wege befahren werden.
- Nicht genehmigt werden Tätigkeiten, die durch die Schülerversicherung nicht abgedeckt sind, z. B. das Begehen von Klettersteigen und Hochseilklettergärten. Von dieser Regelung ausgenommen sind jene Fälle, in denen den Schülerinnen und Schüler im Vorfeld, z. B. im Rahmen von Projekten, die für die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung notwendigen Kompetenzen vermittelt werden.
Das Klettern in Kletterhallen wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Schülerinnen und Schüler von ausgebildetem Personal betreut werden. Als Richtwert gilt dabei, dass eine Expertin bzw. ein Experte bis zu neun Schülerinnen bzw. Schüler betreut.
- Das vordergründige Ziel des Herbstwandertages ist die Stärkung der Klassengemeinschaft. Der Herbstwandertag findet in der Regel im Raum Pustertal statt.
- Wird eine unterrichtsbegleitende Veranstaltung durchgeführt, muss das Einverständnis der Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen eingeholt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die *Kurzen Lehrausgänge*.
- Als *Kurze Lehrausgänge* gelten Lehrausgänge, die
 - während des Unterrichts stattfinden und höchstens drei Stunden dauern,
 - zu Fuß durchgeführt werden und
 - deren Ziele im Ortsgebiet von Bruneck (für die Mittelschule), im Gemeindegebiet von St. Lorenzen (für die Grundschulen St. Lorenzen, Montal und Onach), im Gemeindegebiet von Kiens (für die Grundschulen Kiens, Ehrenburg und St. Sigmund) und im Gemeindegebiet von Pfalzen (für die Grundschule Pfalzen) liegen.

Wird ein *Kurzer Lehrausgang* durchgeführt, gilt für die Grundschulen: Die begleitenden Lehrpersonen tragen die Klasse, die den Lehrausgang durchführt, die voraussichtliche Dauer und das Ziel des Lehrausganges in eine Liste ein, die im Lehrerzimmer ausgehängt ist. Zudem informieren sie eine Lehrperson der Schulstelle, die während der Zeit des Lehrausganges an der Schulstelle anwesend ist, über die Durchführung des Lehrausganges.

Für die Mittelschule gilt: Die begleitenden Lehrpersonen informieren das Sekretariat über die Durchführung des *Kurzen Lehrausganges*.

- Für die Anzahl der Begleitpersonen gilt:
Jede Klasse wird von zwei, in begründeten Fällen von drei Lehrpersonen begleitet. Von dieser Regelung ausgenommen sind die folgenden unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen:
 - Besuch des *Burger Hofes*: Nachdem die Schülerinnen und Schüler auf dem Burger Hof von Lehrpersonen und Expertinnen bzw. Experten unterrichtet bzw. beaufsichtigt werden und die Schülerinnen und Schüler für die Fahrt von der Schule bis St. Veit öffentliche Verkehrsmittel oder Privatbusse nutzen, besteht die Möglichkeit, dass eine Klasse auch nur von einer Lehrperson begleitet wird.
 - Durchführung von *Kurzen Lehrausgängen*: Liegt das Ziel des Lehrausganges in der Nähe der Schule und sind die Schülerinnen und Schüler keiner oder nur einer sehr geringen Gefahr durch Straßenverkehr ausgesetzt, so reicht die Begleitung einer Lehrperson je Klasse aus. Die begleitende Lehrperson muss während des *Kurzen Lehrausganges* ihr Mobiltelefon bei sich tragen, um in Nottfällen Hilfe rufen zu können.

Führen mehrere Klassen dieselbe unterrichtsbegleitende Veranstaltung durch, so muss die Schülergruppe ebenfalls von mindestens zwei Lehrpersonen begleitet werden. Bei einer Teilnehmeranzahl von mehr als 30 Schülerinnen bzw. Schülern gilt für die Mindestanzahl an Begleitpersonen folgender Berechnungsschlüssel: eine Begleitperson je 15 Schülerinnen bzw. Schülern (z. B. 31 Schülerinnen bzw. Schüler müssen von mindestens drei Lehrpersonen begleitet werden).

- Das Ansuchen um Genehmigung einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung muss mindestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich an die Schuldirektorin/den Schuldirektor gerichtet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, liegt es im Ermessen der Schuldirektorin/des Schuldirektors, die Veranstaltung zu genehmigen.
- Vor Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen besprechen die Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern die damit verbundenen Bildungsziele und den Ablauf der Veranstaltung. Vor Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung teilen die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern die geltenden Verhaltensregeln mit. Dies gilt insbesondere für Verhaltensregeln, die nicht explizit in der Schülercharta und Schulordnung angeführt sind. Nach der Besprechung der Verhaltensregeln führen die Lehrpersonen im Lehrerregister einen diesbezüglichen Vermerk an.
- Vor Durchführung jeder unterrichtsbegleitenden Veranstaltung müssen die Lehrpersonen, die am betreffenden Tag in der Klasse Unterricht haben, über den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltung informiert werden.
- Grundsätzlich beginnt und endet der Unterricht bei jeder unterrichtsbegleitenden Veranstaltung an der Schule, d. h. alle Schülerinnen und Schüler finden sich zu Beginn der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung an der Schule ein und kehren am Ende der Veranstaltung mit den sie begleitenden Lehrpersonen zur Schule zurück.

In begründeten Ausnahmefällen können der Unterrichtsbeginn und/oder das Unterrichtsende an einen Ort außerhalb der Schule verlegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig darüber informiert werden und dass sie erklären, den Transport der Schülerinnen und Schüler zum Ort des Unterrichtsbeginns bzw. vom Ort, an dem der Unterricht endet, bis nach Hause zu übernehmen.

Liegen der Beginn und/oder das Ende der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung außerhalb der Unterrichtszeiten, kann den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten werden, bei der Hin- und/oder Rückfahrt an einer Zug- oder Bushaltestelle zuzusteigen bzw. dort auszusteigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen der betreffenden Schülerinnen und Schüler erklären, sie zur Zug- oder Bushaltestelle zu begleiten und sie dort bis zur Ankunft des Zuges bzw. Busses zu beaufsichtigen bzw. sie dort abzuholen.

- Die Kosten, die sich bei der Durchführung der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen für die Schülerinnen und Schüler ergeben, dürfen die Höchstgrenze laut Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 21.12.2019 (Anlage 2) nicht überschreiten.